

Gemeinde-Info

vom 17. März 2011

Nr. 11

Bauvorhaben in Gefahrenzonen

Neue Beilagen zum Baugesuch

Die Gemeinden sind zuständig für das Einhalten und Umsetzen der Vorschriften über die Sicherheit in Gefahrenzonen (Art. 57 Abs. 2 BauG, GDB 710.1).

Um bei Bauvorhaben in Gefahrenzonen sicherzustellen, dass die Bauherrschaft sich der Gefährdung ihres Bauvorhabens bewusst ist und sie die nötigen Schutzmassnahmen trifft, sind dem Baugesuchformular künftig eine von der Bauherrschaft unterzeichnete **Erklärung Naturgefahren** und allenfalls auch ein **Naturgefahrennachweis** beizulegen (Art. 48 BauG, Art. 28 Abs. 4 BauV, GDB 710.11).



Formular auf der Homepage

Die **Erklärung Naturgefahren** wird von der Bauherrschaft zusammen mit dem Baugesuch eingereicht bei Bauvorhaben:

1. die gemäss der geltenden Gefahrenkarte ganz oder teilweise in der gelben, blauen oder roten Gefahrenzone liegen und
2. die neue Bauten oder Anlagen zum Gegenstand haben oder bauliche Änderungen an bestehenden Bauten betreffen, welche eine Erweiterung des Grundrisses und/oder eine Erhöhung der Nutzung im Keller- und/oder Erdgeschoss zur Folge haben.

Die Erklärung Naturgefahren kann - wie das Baugesuchformular - auf der Homepage der Gemeinde, in der das Baugesuch eingereicht wird, heruntergeladen werden.

Bei Bauvorhaben, die ganz oder teilweise in der blauen oder roten Gefahrenzone liegen sowie bei öffentlichen Bauten ist darüber hinaus erforderlich, dass die nötigen Schutzmassnahmen durch einen Fachingenieur ermittelt werden (**Naturgefahrennachweis**). Eine Liste mit empfohlenen Fachingenieurbüros ist beim Bauamt der Gemeinde erhältlich bzw. auf den Homepages der Gemeinden und des Kantons aufgeschaltet. Die rechtmässige Ausführung der Schutzmassnahmen wird vom Fachingenieur im Rahmen der Bauabnahme geprüft und durch Unterschrift bestätigt.

Die Erklärung Naturgefahren bzw. der Naturgefahrennachweis sind ab dem **1. April 2011** mit dem Baugesuch einzureichen.

Soft Air Waffen

*Soft Air Waffen sehen echten Waffen täuschend ähnlich.
Dies gilt auch für Alarm-, Schreckschusspistolen und
Imitationswaffen.*

Die Verwechslungsgefahr ist gross.

Deshalb:

- sind seit dem 12.12.2008 sämtliche Imitations-, Schreckschuss-, Druckluft-/ CO2- und Soft-Air-Waffen, wenn sie mit einer echten Feuerwaffe verwechselt werden können, dem Waffengesetz unterstellt.
- ist der Besitz solcher Waffen für Jugendliche unter 18 Jahren und Angehörige bestimmter Staaten verboten.
- werden bei Personen, die mit solchen Waffen auf öffentlichem Grund angetroffen werden, die Waffen beschlagnahmt und die waffentragende Person wird an die Staatsanwaltschaft verzeigt.
- erfolgt bei Jugendlichen gleichzeitig eine Anzeige gegen den Eigentümer der Waffe.
- erhalten Sie weitere Informationen auf der Internetseite: <http://waffen.fedpol.admin.ch>



Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis

28. März 2011

schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

- Gesuchsteller/in: Alpenclub Immobilien AG, Dorfstrasse 50a, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Restauranteinbau im 1. OG und Anbau Fluchttreppe
Ort: Dorfstrasse 5
Parzelle Nr. 280 und 1685
Zone: Dorfzone, Naturgefahr W0, Gewässerschutzbereich Au
- Gesuchsteller/in: Thomas Waser, Hinterörtigen, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Heizungserweiterung durch Solaranlage
Ort: Hinterörtigen
Parzelle Nr. 1548
Zone: Landwirtschaftszone, Gewässerschutzbereich Au
Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung
- Gesuchsteller/in: Josef Häcki, Schweizerhausstrasse 22, 6390 Engelberg
Bauvorhaben: Ersatz Ölheizung durch Hackschnitzelheizung, neuer Aussenkamin an Nordfassade, Renovation von zwei Wohnungen, neue Bäder und Küchen, Hotelwohnung neue Fenster und Wandisolation
Ort: Schweizerhausstrasse 22
Parzelle Nr. 1647
Zone: W2A, Gewässerschutzbereich Au
- Gesuchsteller/in: Robert Mathis, Obermattlistrasse 8, 6064 Kerns
Bauvorhaben: Sanierung und Anbau Wohn- und Geschäftshaus
Ort: Wasserfallstrasse 6
Parzelle Nr. 1809
Zone: GW3, Naturgefahren W0, Gewässerschutzbereich Au
Bemerkung: Wiederholung der Publikation
- Gesuchsteller/in: Jean Laporte, Rte de Chatel 10, 1803 Chardonne
Bauvorhaben: Neubau offene Terrasse im EG mit Wellness-Einrichtungen und neuer Gartenausgang Südseite
Ort: Alpenstrasse 1
Parzelle Nr. 2227
Zone: W3, Naturgefahren W1, Gewässerschutzbereich Au
Bemerkung: Wiederholung der Publikation

Einwohnergemeinde Engelberg – Ortsplanung

Umzonungen im Gebiet Eien und unteres Eggli, Untere und Obere Erlen, Änderung Sondernutzungszone Kurpark und Änderung Teilbebauungsplan I+II Gebiet Dorfstrasse-Bühl

Orientierungsversammlung

**am Mittwoch, 23. März 2011, 19.30 Uhr,
Aula Schulhaus Aeschi Engelberg**

Der Einwohnergemeinderat Engelberg orientiert über die geplanten Umzonungen. Alle Interessierten sind herzlich willkommen.

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

Kostenlose Entsorgung von Waffen und Munition durch die Kantonspolizei in Engelberg

Am 9. April 2011, ab 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr können bei der Kantonspolizei Obwalden, Polizeigebäude Sarnen, und gleichzeitig beim Polizeiposten Engelberg kostenlos Waffen (Gewehre, Pistolen, Revolver, Messer, Bajonette, Säbel, Softgun, Luftgewehre, usw.), Waffenzubehör (Schalldämpfer, Nachtsicht- und Laserzielgeräte) und Munition und Feuerwerk (jeglichen Kalibers) durch die Eigentümer zur Entsorgung abgegeben werden.

Die Entgegennahme erfolgt gemäss eidgenössischem Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (Stand 12. Dezember 2008). Die Abgabe ist kostenlos.

Die abgegebenen Waffen und Munition werden durch die Kantonspolizei Obwalden sachgerecht vernichtet. Es erfolgt keine Veräusserung an Dritte.

Selbstverständlich können Waffen und Munition jederzeit bei der Kantonspolizei Obwalden, Polizeigebäude in Sarnen oder beim Polizeiposten in Engelberg zur kostenlosen Entsorgung abgegeben werden.

Persönliche Armeewaffen von aktiven Angehörigen der Armee werden nicht entgegengenommen.

Auskunft erteilt: Kantonspolizei Obwalden Fw von Flüe P., Telefon 041 666 65 00

E I N W O H N E R G E M E I N D E
Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



Wenn Ihnen die Arbeit mit Jugendlichen Freude macht und Sie sich im Bereich der Jugendarbeit engagieren wollen, melden Sie sich bei uns!

Wir suchen per sofort oder nach Vereinbarung

Helfer/innen

für den Betrieb des Jugendtreffpunkts in Engelberg.



Ihre Hauptaufgaben

- Aufsicht über das Jugendlokal
- Gewährleistung von regelmässigen Öffnungszeiten
- Gestaltung und Planung von Veranstaltungen
- Betreuung und Begleitung der Jugendlichen
- Pflege der Infrastruktur

Ihr Profil

- Zwischen 20 und 45 Jahre alt
- Evtl. Erfahrung in der Jugendarbeit
- Initiativ, kommunikativ, bodenständig und offen für Neues
- Zuverlässig, durchsetzungsfähig und selbstständig
- Bereitschaft für flexible Einsatzzeiten
- Organisationsflair

Unser Angebot

- Abwechslungsreiche, verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit
- Freiraum für eigene Initiativen und Eigenverantwortung
- Attraktive Anstellungsbedingungen
- Moderne Infrastruktur

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie Ihr Dossier mit den üblichen Unterlagen und einem Foto bis Donnerstag, 7. April 2011, an folgende Adresse: Einwohnergemeinde Engelberg, Personaladministration, Postfach 158, 6391 Engelberg.

Für Auskünfte steht Ihnen die Personaladministration gerne zur Verfügung:
E-Mail personaladministration@gde-engelberg.ch oder Telefon 041 639 52 04.